



Leistungsvereinbarung Photovoltaik-Anlagen

Name, Vorname, Adresse (nachfolgend gesuchstellende Person genannt)

und

Politische Gemeinde Niederweningen (nachfolgend Gemeinde genannt)

vereinbaren Folgendes:

Projektnummer	2022-P001
Standort Anlage	Musterweg, 8166 Niederweningen
	Assek – Nr. 3xx
Anlagedaten	Produkt: Master 2000
	Grösse in m2 140
	Leistung in kWp 30
Fördersumme festgesetzt	CHF xx'xxx
Projektstatus	bewilligt

1. Die gesuchstellende Person betreibt eine Energieerzeugungsanlage (EEA), mit welcher sie Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Verteilnetz einspeist. Die gesuchstellende Person verkauft ihren Überschuss- bzw. Nettoproduktion im Sinne von Art. 15 des Energiegesetzes (SR 730) bzw. von Art. 11 der Energieverordnung (SR 730.01) der abnahmepflichtigen Netzbetreiberin und wird dafür von dieser vergütet. Zuzüglich zu dieser Vergütung und einer allfälligen Einspeisevergütung erhält sie gemäss dieser Vereinbarung einen Förderbeitrag der Gemeinde für den Bau der Anlage.

Die gesuchstellende Person ist für gesetzmässigen Bau, Anschluss, Betrieb und Unterhalt ihrer Anlage selbst verantwortlich.

Die gesuchstellende Person ist fester Endverbraucher im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7).

Die Gemeinde stützt sich für die Leistungsvereinbarung auf das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende „Reglement Reduzierung CO₂-Ausstoss 2022 - 2025“ der Gemeinde vom 17. Mai 2022. Die gesuchstellende Person bestätigt, dass sie die betreffenden Grundsätze zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

2. Die Gemeinde verpflichtet sich, der gesuchstellenden Person einen Förderbeitrag auszurichten. Dieser berechnet sich wie folgt:

CHF 500.00 x installierte Leistung in kWp = Förderbeitrag in CHF

wobei sich die kWp aus der Beglaubigung der EEA ergeben.

3. Der Betrag der Vergütung gemäss Ziffer 2 hiervon wird auf maximal CHF 15'000.00 pro EEA beschränkt.

4. Der Förderbeitrag wird gutgeheissen, sobald
 - der gültige Sicherheitsnachweis (nach erfolgter Abnahmekontrolle im Sinne der Niederspannungs-Installationsverordnung [SR 734.27]) für die Energieerzeugungsanlage bei der Netzbetreiberin eingereicht worden ist.
 - eine gültige Beglaubigung einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle im Sinne von Art. 2 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1) für die EEA vorliegt und
 - die Dokumentation „Photovoltaikanlagen“ der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) vollständig ist.
 - die Anlage nach Fertigstellung durch die Feuerwehr Wehntal (Patrice Gosteli 079 462 08 62, kommandant@feuerwehr-wehntal.ch) besichtigt wurde. Bei der Besichtigung muss ein aktueller Feuerwehr-Orientierungsplan gemäss Dokumentation „Photovoltaikanlagen“ der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) und ein aktueller Stringplan beim Wechselrichter vorhanden sein.
 - das Bauprojekt vollständig abgeschlossen ist (Schlussprüfung) und alle Dokumente bei der Gemeinde Niederweningen, Abteilung Bau & Liegenschaften, vorliegen.
5. Dieser Förderbeitrag ist nur geschuldet, sofern die erforderlichen Mittel gemäss dem „Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025“ am Stichtag ausreichen.
6. Das massgebende Datum (Stichtag) für die Reihenfolge der Gesuche ist dasjenige Datum, an welchem das Gesuch bei der Gemeinde vollständig (mit allen notwendigen Unterlagen) eingegangen ist.
7. Sind am Stichtag keine Mittel mehr vorhanden, entfällt der Förderbeitrag entschädigungslos. Sofern eine Warteliste geführt wird, wird die gesuchstellende Person für den teilweisen oder vollständig entfallenen Förderbeitrag auf diese gesetzt.
8. Die Auszahlung erfolgt auf folgendes Konto der gesuchstellenden Person innert 30 Tagen nach der Schlussprüfung der Anlage durch die Abteilung Bau und Liegenschaften.
IBAN _____
Lautend auf _____
9. Die Versteuerung der Einkünfte aus der vorliegenden Vereinbarung ist Sache der gesuchstellenden Person.
10. Wird das „Reglement Reduzierung CO2-Ausstoss 2022 - 2025“ aufgehoben, so wird diese Vereinbarung am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Grundsätze aufgehoben werden, aufgelöst. Aus einer solchen vorzeitigen Auflösung können die Parteien keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Niederweningen, Datum

GESUCHSTELLENDEN PERSON

Vorname Name

Niederweningen, Datum

GEMEINDE NIEDERWENINGEN

Roger Wiederkehr
Hochbauvorstand

Roger Meyer
Leiter Bau & Liegenschaften